



Vorstandsbeschluss vom 14. Dezember 2009

Regelung zum Umgang mit Privatbooten an Clubregatten

Werden für die Wettfahrtleitung an Clubregatten private Boote eingesetzt, ist der entsprechende Bootführer verantwortlich für die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften der Schifffahrtsverordnung.

Entstehen während der Veranstaltung Schäden am Schiff, hat der Eigner/die Eignerin dem SCoW gegenüber Anspruch auf Rückerstattung des Selbstbehaltes der Kaskoversicherung.

Ist das Boot nicht kaskoversichert, übernimmt der SCoW keine Verantwortung. Das Risiko liegt vollumfänglich beim Eigner/der Eignerin.

für den Vorstand:

Hans Schulz, Präsident